

ARTIKEL 99 zu sichern, daß die Verletzung der Gesetze sich nicht wiederholt und der Rechtsverletzer künftig ein ordentliches, ehrliches und arbeitssames Leben führt. Das gilt sowohl für jene, die zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden und in ihrem bisherigen Lebensbereich verbleiben, als auch für die Personen, bei denen wegen der Schwere ihrer Straftat Strafen mit Freiheitsentzug ausgesprochen werden, damit der notwendige Schutz der Gesellschaft vor erneuten Straftaten gewährleistet und durch nachhaltigere staatliche Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft vorbereitet wird.

3. Die Absätze 3 und 4 enthalten Grundanforderungen, die sich auf die gesamte Strafverfolgung, das heißt von der Prüfung des bekannt gewordenen Verdachts auf Vorliegen einer strafbaren Handlung über das Ermittlungsverfahren, das Gerichtsverfahren beziehungsweise die Beratung des gesellschaftlichen Gerichts, die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bis zur späteren Tilgung der Straftat im Strafregister beziehen. Absatz 3 bestimmt, *daß eine Strafverfolgung nur in Übereinstimmung mit den Strafgesetzen möglich ist.* Maßnahmen der Strafverfolgung dürfen nur dann ergriffen werden, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, das heißt, wenn hinreichende Verdachtsmomente vorliegen, daß die betreffende Handlung einem gesetzlichen Straftatbestand entspricht. Ferner dürfen nur die nach den Strafgesetzen (insbesondere der Strafprozeßordnung) zulässigen Maßnahmen und unter strenger Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen getroffen werden. So ist es unzulässig, zur Aufklärung einer Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten oder einen Haftbefehl zu erlassen. Die Ermittlungen in Strafsachen dürfen nur von den nach dem Gesetz ermächtigten staatlichen Organen geführt und erst nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorgenommen werden. Ebenso ist die strikte Einhaltung der für die gerichtliche Hauptverhandlung oder für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen unerläßlich. Gegen jegliche Verletzung gesetzlicher Bestimmungen stehen dem Betroffenen die jeweils im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel zu.

Daran anknüpfend bestimmt Absatz 4, daß *die Rechte des betreffenden Bürgers im Rahmen eines Strafverfahrens nur in dem Maße eingeschränkt werden dürfen, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.* Das bedeutet, daß nur solche Maßnahmen der